

II- 7055 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/212-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 24. August 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

3174/AB
1992 -08- 25
zu 3173/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Friedrich Svihalek und Genossen vom 25. Juni 1992, Nr. 3173/J, betreffend mögliche illegale Geschäfte mit Autowracks, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 3.:

Die Ausfuhr von Abfällen bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie. Die Feststellung, ob ein Fahrzeug Abfall ist, obliegt nicht der Zollverwaltung, sondern den Bezirksverwaltungsbehörden. Treten im Zuge der Grenzabfertigung Zweifel an der Abfalleigenschaft eines Fahrzeuges auf, hat daher der Abfertigungsbeamte von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einen entsprechenden Feststellungsbescheid einzuholen. Wie mir berichtet wurde, kommt es in der Praxis vor, daß verschiedene Bezirksverwaltungsbehörden unterschiedlich entscheiden.

Von seiten der Zollverwaltung wird durch Schulungen und durch Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt und dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie versucht, für die Abfertigungsbeamten Erleichterungen bei der Abfertigung zu schaffen. Weiters entsendet das Umweltbundesamt Beamte für stichprobenartige Überwachungen an einzelnen Zollämtern und zur Schulung der Zollbeamten.

Zu 2.:

Im Bundesministerium für Finanzen sind Verhandlungen betreffend die Ausfuhr von Autowracks nicht bekannt.

- 2 -

Zu 4.:

Die Schuldner des Altlastenbeitrages sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet, in den im Rahmen der Selbstberechnung beim Finanzamt einzureichenden Beitragsanmeldungen die Art der beitragspflichtigen Abfälle anzugeben. In diesen Anmeldungen ist lediglich zwischen den gemäß § 6 AlsaG mit einem erhöhten Beitragssatz belegten gefährlichen Abfällen und allen übrigen Abfällen zu unterscheiden.

Im Hinblick darauf, daß die im Abschnitt II des AlsaG enthaltenen Bestimmungen über den Altlastenbeitrag erst seit 1. Jänner 1990 in Kraft sind und die Überprüfungen durch die Betriebsprüfung in einem mehrjährigen Turnus erfolgen, ersuche ich um Verständnis, daß zur Zeit noch keine aussagekräftigen Prüfungsergebnisse vorliegen.

AnlageA handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Müller' or similar, written in a cursive style.

BEILAGE

Nr. 3173 /J

1992 -06- 2 5

Anfrage

der Abgeordneten Svihalek
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend mögliche illegale Geschäfte mit Autowracks

In den letzten Wochen wurde in den Medien der Verdacht erhoben, daß illegale Geschäfte mit Autowracks in Österreich getätigt werden. Laut die Zeitung "Der Standard" kann sich der Abfall-Sektionsleiter Leopold Zahrer vom Umweltministerium "nicht erinnern, je einen Export für Autowracks bewilligt zu haben". Im Wirtschaftsministerium wird angeblich die Ausfuhr von Autowracks ebenfalls nicht bewilligt und auch kein Interesse an der Aufklärung dieser Problematik gezeigt. Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehende

Anfrage:

1. Ungeachtet der Abfalleigenschaft von Autowracks - diese sind nicht unlegierter Eisenschrott und fallen daher auch nicht unter das per 30.6.1992 auslaufende Schrottlenkungsgesetz - soll es wiederholt zu nicht bewilligten Exporten und Importen von Autowracks sowie paketierte Schrott gekommen sein. Welche Anstrengungen haben die Zollbehörden zur Unterbringung dieser möglicherweise illegalen Vorgangsweise unternommen?
2. Über welche Verhandlungserfolge kann berichtet werden?
3. Welcher personelle und apparative Hilfsapparat steht den Zollbehörden diesbezüglich zur Verfügung?
4. Wird für die Exporte von Autowracks sowie paketierte Schrott der nach dem Altlastensanierungsgesetz verpflichtend vorgeschriebene Altlastenbeitrag entrichtet?